

Künftige Anpassungen im Hinblick auf § 2b UStG

Ausgangsleistungen	kurze Darstellung der Änderungsbedarfe
Bauhof (Leistungen für Dritte)	Fakturierung <u>zzgl.</u> gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisheriges Entgelt als Netto-Entgelt , da zur Leistungserbringung insbesondere Personalaufwendungen entstehen, aus denen kein Vorsteuerabzug möglich ist
Durchführung öffentlicher Veranstaltungen	Einzelfallprüfung erforderlich: Sofern die Gemeinde Entgelte aus steuerpflichtigen Veranstaltungen erhält, können diese als Brutto-Entgelte belassen werden, sofern im Gegenzug aus den Eingangsleistungen für die jeweilige Veranstaltung Vorsteuer gezogen werden kann
Energiekostenabrechnungen ohne steuerbefreite Hauptleistung	Fakturierung <u>zzgl.</u> gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisherige Entgelte als Netto-Entgelte , da Vorsteuerabzugspotential noch nicht bekannt
Gemeindewerke Heusweiler und ZKE Heusweiler	Fakturierung <u>zzgl.</u> gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisheriges Entgelt als Netto-Entgelt , da zur Leistungserbringung insbesondere Personalaufwendungen entstehen, aus denen kein Vorsteuerabzug möglich ist
Holzverkauf (Forstwirtschaft)	Fakturierung <u>incl.</u> gesetzlicher Umsatzsteuer (i.d.R. 5,5%) bisherige Entgelte als Brutto-Entgelte Abstimmung mit Gemeinde Saarwellingen und Förster erforderlich, damit im Gegenzug aus den Eingangsleistungen Vorsteuer gezogen werden kann; dies gilt insbesondere für die Abrechnung der Mitbeförderung durch die Gemeinde Saarwellingen (bislang ohne Steuerausweis)
Konzerte	Aufdruck des Steuersatzes je nach Künstler auf Eintrittskarten (steuerbefreit, ermäßigt 7%, voll 19%) Aufdruck auf Jahresabonnements („Betrag enthält die gesetzliche Umsatzsteuer“) bisherige Entgelte können als Brutto-Entgelte belassen werden, sofern im Gegenzug aus den Eingangsleistungen für das jeweilige Konzert Vorsteuer gezogen werden kann Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung sollte künftig bereits im Rahmen der Aufstellung des Konzertprogramms erfolgen
Konzessionsverträge	Ergänzung der bestehenden Konzessionsverträge für Strom und Gas von 26.10.2022: „Für die Wegenutzung ab dem 01.01.2023 soll die Auszahlung der im Konzessionsvertrag vereinbarten Konzessionsabgaben zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erfolgen.“ = bisheriges Entgelt als Netto-Entgelt (Vertragspartner ist vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer)

Ausgangsleistungen	Kurze Darstellung der Änderungsbedarfe
Seniorenwochen	Fakturierung <u>incl.</u> gesetzlicher Umsatzsteuer Einzelfallprüfung erforderlich: Sofern die Gemeinde Entgelte aus steuerpflichtigen Veranstaltungen erhält, können diese als Brutto-Entgelte belassen werden, sofern im Gegenzug aus den Eingangsleistungen für die jeweilige Veranstaltung Vorsteuer gezogen werden kann Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung sollte künftig bereits im Rahmen der Aufstellung des Veranstaltungsprogramms erfolgen
Standplatzreinigung und Wertstoffberatung für EVS	Anpassung des bestehenden Vertrags erforderlich Mitteilung EVS vom 28.10.2022: derzeit Rücksprache mit dem Finanzamt und dem Ministerium bisheriges Entgelt als Netto-Entgelt , da zur Leistungserbringung insbesondere Personalaufwendungen entstehen, aus denen kein Vorsteuerabzug möglich ist
Tauschähnliche Umsätze	Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) an das Finanzamt Bemessungsgrundlage: „eingesparter“ Personal- und Materialaufwand
„Unechte“ Schadensersatz	Fakturierung <u>zzgl.</u> gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisheriges Entgelt als Netto-Entgelt , da zur Leistungserbringung insbesondere Personalaufwendungen entstehen, aus denen kein Vorsteuerabzug möglich ist
Verkauf „Plakette“ für Entsorgung Elektrogroßgeräte durch Bauhof	Anpassung des Verkaufspreises der Plakette bisheriges Entgelt als Netto-Entgelt , da zur Leistungserbringung insbesondere Personalaufwendungen entstehen, aus denen kein Vorsteuerabzug möglich ist
Verkauf von Speisen und Getränken	bisherige Entgelte können als Brutto-Entgelte belassen werden, sofern im Gegenzug aus den Eingangsleistungen Vorsteuer gezogen werden kann
Verkauf von Stammbüchern	Fakturierung <u>zzgl.</u> gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisherige Entgelte können als Brutto-Entgelte belassen werden, sofern im Gegenzug aus den Eingangsleistungen Vorsteuer gezogen werden kann

Ausgangsleistungen	Kurze Darstellung der Änderungsbedarfe
Vermietung / Verpachtung Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Sportstätten <u>mit</u> Betriebsvorrichtungen	Fakturierung <u>zzgl.</u> gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser: Einzelfallprüfung erforderlich bisherige Entgelte als Netto-Entgelte , da aktuell sehr niedriger Kostendeckungsgrad und Vorsteuerabzugspotential noch nicht bekannt Sportstätten und Überlassung sonstiger Betriebsvorrichtungen: Anpassung der bestehenden Verträge erforderlich Fakturierung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisherige Entgelte als Netto-Entgelte , da oftmals sehr geringe Beträge
Vermietung von Fahrzeugen	Fakturierung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisherige Entgelte als Netto-Entgelte , da nur teilweise vorsteuerabzugsberechtigt
Vermietung von Flächen für Funkstationen	Fakturierung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) Anpassung der bestehenden Verträge erforderlich bisherige Entgelte als Netto-Entgelte (Vertragspartner ist vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer)
Vermietung von Plakatanschlags- und Werbeflächen	Fakturierung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) Anpassung der bestehenden Verträge erforderlich bisherige Entgelte als Netto-Entgelte (Vertragspartner ist i.d.R. vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer)
Vermietung von Stellplätzen für Fahrzeuge	Anpassung der bestehenden Verträge erforderlich Fakturierung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisherige Entgelte als Netto-Entgelte , da i.d.R. keine vorsteuerabzugsberechtigten Eingangsleistungen
Weihnachtsbeleuchtung	Fakturierung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) bisherige Entgelte können als Brutto-Entgelte belassen werden, sofern im Gegenzug aus den Eingangsleistungen Vorsteuer gezogen werden kann